BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

NEWSLETTER – 2017 / KW 04

- **Rücktritt vom Neuwagenkauf: Anforderungen an eine Fristsetzung zur Nacherfüllung und die Obliegenheit des Käufers zum Einräumen einer Nacherfüllungsmöglichkeit**
  OLG Düsseldorf 5. Zivilsenat, Urteil vom 14.01.2016 AZ: I-5 U 49/15

  Der Kläger begehrt gemäß §§ 437 Nr. 2, 440, 323 I BGB Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs. …(weiter auf Seite 2)

- **Herbeigeführter Unfall in der Vollkaskoversicherung**
  OLG München, Urteil vom 18.11.2016, AZ: 10 U 1447/16

  Im Fall des OLG München als Berufungsinstanz ging es um einen Unfall vom 04.03.2015 auf einer Ortverbindungsstraße. Die Klägerin als Versicherungsnehmerin der beklagten Vollkaskoversicherung behauptet, mit ihrem Pkw wegen einer plötzlichen Bewegung auf der Fahrbahn erschrocken zu sein und nach links auf die Gegenfahrbahn gelenkt zu haben, wo sie mit dem entgegenkommenden Pkw zusammengestoßen sei. …(weiter auf Seite 4)

- **Großkundenrabatt ist bei fiktiver Abrechnung nicht in Abzug zu bringen**
  AG Köln, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 276 C 225/15

  Die Klägerin ist einer der größten herstellerunabhängigen Flottendienstleister in Deutschland mit einem Flottenbestand von ca. 25.000 Fahrzeugen. Sie macht als Eigentümerin eines Ford Focus gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Pkw weitergehenden Schadenersatz anlässlich eines Verkehrsunfalls geltend.
  …(weiter auf Seite 10)

- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
  AG Lörrach, Urteil vom 19.05.2016, AZ: 5 C 299/16

  Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 83,86 €. Die Klägerin hatte einen Sachverständigen mit der Feststellung des eingetretenen Schadens an ihrem Pkw beauftragt. …(weiter auf Seite 11)

- **Kleinteile, Reparaturablaufplan und Mietwagenkosten sind zu ersetzen**
  AG Schwandorf, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 1 C 653/16

  Der Kläger begehrt aus einem Verkehrsunfall Ersatz restlicher Reparatur- und Mietwagenkosten sowie Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans. Für die durchgeführte Reparatur wurden dem Kläger 11.005,67 € in Rechnung gestellt, die beklagte Versicherung regulierte lediglich 10.678,93 €. …(weiter auf Seite 12)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Rücktritt vom Neuwagenkauf: Anforderungen an eine Fristsetzung zur Nacherfüllung und die Obliegenheit des Käufers zum Einräumen einer Nacherfüllungsmöglichkeit**
  OLG Düsseldorf 5. Zivilsenat, Urteil vom 14.01.2016 AZ: I-5 U 49/15

Hintergrund
Der Kläger begehrt gemäß §§ 437 Nr. 2, 440, 323 I BGB Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs.

Er erwarb als Privatperson bei der Beklagten am 13.10.2006 einen Neuwagen. Nach verschiedenen Reparaturen, die der Kläger am Fahrzeug hatte durchführen lassen, teilte er der Beklagten durch anwaltliches Schreiben vom 03.01.2008 mit, dass er sein Recht auf Lieferung einer mangelfreien Sache gemäß § 439 Abs. 2 Var.2 BGB geltend mache und forderte die Beklagte auf, bis zum 16.01.2008 zu bestätigen, das Fahrzeug zurückzunehmen und ein mangelfreies Fahrzeug zu liefern.

Die Beklagte bat am 29.01.2008 um die Vereinbarung eines Termins, in dem ihr das Fahrzeug zur Verfügung gestellt werde, damit sie es hinsichtlich der vom Kläger genannten Mängel untersuchen könne. Ohne einen Termin zu vereinbaren, erklärte der Kläger sodann den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Aussage
Die Voraussetzungen für einen Rücktritt des Klägers vom Kaufvertrag gemäß §§ 433 Abs. 1, 437 Nr. 2, 440, 323, 346 ff. BGB liegen nicht vor. Grundsätzlich setzt ein Rücktritt gemäß §§ 433 Abs. 1, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB voraus, dass eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wird und damit die Gelegenheit zu dieser geboten wird.

Vorliegend erfüllt der Kläger die Anforderung nicht. In der Aufforderung des Klägers an die Beklagte, bis zum 16.01.2008 zu bestätigen, das Fahrzeug zurückzunehmen, ist keine Frist zur Nacherfüllung zu sehen.

Die Aufforderung reiche selbst dann nicht aus, wenn man sie entgegen dem Wortlaut wegen der angedrohten Konsequenz des Rücktritts für den Fall des fruchtlosen Verstreichens als Aufforderung zur Nacherfüllung wertete. Denn die Beklagte ist berechtigt, vor ihrer Entscheidung über die Durchführung der Nacherfüllung zu verlangen, dass ihr die Möglichkeit zur eigenen Prüfung der behaupteten Mängel eingeräumt wird. Diese Möglichkeit wollte die Beklagte auch wahrnehmen.

Dem Käufer obliegt sowohl die Pflicht, dem Verkäufer eine Nacherfüllungsmöglichkeit einzuräumen, als auch die Bereitschaft, dem Verkäufer die Prüfung der Mängel zu ermöglichen, selbst wenn er dem Verkäufer die Mängel bereits konkret benannt hat.

Schließlich steht der Obliegenheit hier auch nicht entgegen, dass die vom Kläger gesetzte Frist bereits abgelaufen war, als die Beklagte den Kläger aufforderte, die Prüfung zu ermöglichen. Der Verkäufer kann sich unabhängig von einem gegebenen Fristablauf zur Mangelbeseitigung noch auf die Einrede des § 439 Abs. 3 berufen. Wenn eben dies der Fall ist, so muss dem Verkäufer allerdings auch hierzu die Prüfung des Fahrzeugs ermöglicht werden, um die Voraussetzungen der Einrede geltend machen zu können.

Wörtlich führt das OLG Düsseldorf aus:

„Erforderlich ist eine bestimmte und eindeutige Nacherfüllungsaufforderung (Grüneberg in: Palandt, 75. Auflage, § 323 Rn. 13) unter Benennung des genauen Inhalts des

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Nacherfüllungsverlangens (Westermann in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, § 437, Rn. 10); dagegen genügt die bloße Aufforderung zur Erklärung zur/über die Leistungsbereitschaft nicht (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Auflage, Rn. 897; so auch BGH NJW 1999, 3710, zitiert nach juris, dort Rn. 19, noch zu § 634 Abs. 1 BGB a. F.). Nur eine solche ist indes in dem Schreiben vom 03.01.2008 zu sehen. Deutlich wird dies insbesondere dadurch, dass ausdrücklich eine Frist gesetzt wurde bis zum 16.01.2008 zur Bestätigung, dass das Fahrzeug zurückgenommen werde bei gleichzeitiger Bitte um Mitteilung einer diesbezüglichen Lieferfrist. Dies schließt es aus, die Aufforderung bereits auf die eigentlich Nacherfüllung selbst zu beziehen, hinsichtlich derer zunächst nur eine Erklärung über die Bereitschaft sowie über die zu erwartende Dauer verlangt wird.“

Praxis

Eigentlich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Verkäufer die Möglichkeit haben muss, einen behaupteten Mangel und die Möglichkeiten zu seiner Beseitigung konkret selbst zu untersuchen und ihm dafür das Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden muss. Trotzdem wird dies von Anwälten häufig vergessen und vorschnell der Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Selbst wenn das Fahrzeug die behaupteten Mängel hat, ist ein solcher Rücktritt unwirksam.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Herbeigeführter Unfall in der Vollkaskoversicherung**
  OLG München, Urteil vom 18.11.2016, AZ: 10 U 1447/16

Hintergrund
Im Fall des OLG München als Berufungsinstanz ging es um einen Unfall vom 04.03.2015 auf einer Ortverbindungsstraße. Die Klägerin als Versicherungsnehmerin der beklagten Vollkaskoversicherung behauptet, mit ihrem Pkw wegen einer plötzlichen Bewegung auf der Fahrbahn erschrocken zu sein und nach links auf die Gegenfahrbahn gelenkt zu haben, wo sie mit dem entgegenkommenden Pkw zusammengestoßen sei.

Die beklagte Vollkaskoversicherung der Klägerin lehnt eine Zahlung ab. Im Wesentlichen begründet sie dies damit, dass nach ihrer Auffassung ein absichtlich herbeigeführter Unfall vorliege.

Das LG München wies nach teilweiser Beweisaufnahme die Klage ab, weil die Klägerin einen vollkaskoversicherten Unfall mit den sich daraus ergebenden Schäden nicht habe beweisen können.

Die Klägerin verfolgte in der Berufungsinstanz nach einer Teilklagerücknahme Versicherungsbeträge weiter.

Aussage
Das OLG München moniert sehr intensiv die Entscheidung des LG München I und hält sich an die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen nicht gebunden, weil konkrete Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit vorgetragen oder ersichtlich wurden. Diese Feststellungen, so das OLG München, sind in entscheidungserheblichen Punkten offensichtlich lückenhaft, widersprüchlich oder unzutreffend.

Aufgrund der Beweisgrundsätze, die das OLG München sehr ausführlich darlegt, soll das Urteil in seinen Entscheidungsgründen im Wortlaut wiedergegeben werden:

„aa) Auf eine sachverständige unfallanalytische Begutachtung des Unfalls wurde ohne Anlass und entgegen dem Antrag der Klägerin (Klageschrift v. 02.08.2015, S. 2 = Bl. 3 d. A.) verzichtet, wie die Berufung richtig ausführt (BB 5 = Bl. 69 d. A.). Diese Entscheidung hätte nicht mit einer (unzulässigen) vorweggenommenen Beweiswürdigung begründet werden dürfen, denn eine Festlegung vor Erholung der Beweise, dass sich die tatrichterliche Überzeugung unabhängig von - noch nicht voraussehbaren - Beweisergebnissen unter keinen Umständen mehr ändern könne, ist dem Zivilprozessrecht fremd. Darüber hinaus übersieht das Landgericht, dass im Streitfall nicht nur die Schadenskorrespondenz maßgeblich ist, sondern auch, ob am Unfallort zur Unfallzeit das klägerseits behauptete Schadensereignis stattgefunden haben kann. Zuletzt kann zwar in Einzelfällen der Sachverständigenbeweis ein ungeeignetes Beweismittel darstellen, wenn er die gewünschte Aufklärung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt liefern kann (BGH NStZ 2009, 48, dagegen umgekehrt: BGH NStZ 1995, 97). Hierfür wäre jedoch vom Erstgericht unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles darzulegen und zu begründen gewesen, dass dem Sachverständigen keine oder keine zureichenden Anknüpfungstatsachen zur Verfügung stehen, und solche auch unter keinen Umständen zu beschaffen sein werden (BGH, a. a. O.). Diese Ausführen fehlen jedoch ebenso wie eine Erläuterung, weshalb der Erstrichter über eigene Sachkunde verfüge (vgl. hierzu BGH VersR 2011, 1432; OLG München, Urteil v. 05.02.2014 - 3 U 4256/13 [juris, Rz. 26-28, 33]), die sich auch auf die Verfügbarkeit und Wertigkeit von Anknüpfungstatsachen hätte erstrecken müssen.

Dagegen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, sondern liegt eher nahe, dass ein unfallanalytischer Sachverständiger hätte aufklären können, ob die behaupteten Fahrzeugschäden durch den streitgegenständlichen Unfall aus technischer Sicht überhaupt

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

erzeugt werden konnten, ob sich die Unfallschäden mit den Hergangsschilderungen der Unfallbeteiligten vereinbaren lassen, und welche Fahrvorgänge zu einer wirklichkeitsnahen Abbildung des Unfallschadens notwendig oder hinreichend sind. Gleiches gilt für die Fragen, ob den Unfallbeteiligten eine überzeugende Unfallschilderung gelingt, sowie auf Vorhalt der sachverständigen Feststellungen aufrecht erhalten oder widerspruchsfrei erklärt werden kann. Nicht nachvollziehbar ist im derzeitigen Verfahrensstand, warum das Erstgericht insoweit keine weiterführenden Beweisergebnisse erwartet und auch einen Versuch für zwecklos gehalten hat. Dies gilt umso mehr, als Sachverständige aus ihrer Erfahrung und einer Vielzahl ähnlicher Unfälle auch Wahrscheinlichkeitsaussagen und Plausibilitätserwägungen treffen können.

- Sollte der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen, dass der behauptete Unfall im fließenden Gegenverkehr aus technischer Sicht nicht stattgefunden oder die festzustellenden - beiderseitigen - Fahrzeugschäden nicht erzeugt haben kann, fände das bisherige Beweisergebnis eine - nun allerdings verfahrensfehlerfrei gewonnene - Stütze.

- Im gegenteiligen Fall hätte die Beklagte mindestens zu beweisen, dass das vorliegende Schadensbild auch durch ein verabredetes Manöver erzeugt worden sein kann und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erzeugt worden ist (KG NZV 2006, 429; OLG Hamm NZV 2006, 89 [„So nicht-Unfall"]; Senat, Urt. v. 07.03.2008 - 10 U 5394/07 [juris, Rn. 21] - anders Senat, Urt. v. 03.07.2007 - 10 U 4855/07 [juris, dort Rn. 21, 22]: dort waren (nur) Teilschäden nicht erweislich auf den ansonsten möglichen Unfallhergang zurück zu führen; KG NZV 2008, 243; Senat, Beschl. v. 01.08.2007 - 10 U 3639/07 [n.v.]; KG NZV 2003, 231).

Alternativ könnte die Beklagte - mit dem Beweismaß des § 286 I 1 ZPO - ein abweichendes Unfallereignis mit einer sich auswirkenden Obliegenheitsverletzung nachzuweisen versuchen …

Da die Klägerin auf den beabsichtigten Verzicht auf sachverständige Begutachtung nicht hingewiesen wurde (Protokoll d. mdl. Verhandlung v. 20.01.2016, S. 14 = Bl. 45 d. A.), muss ein unberechtigtes Übergehen eines Beweisantrags angenommen werden, mit der Folge eines Verstoßes gegen das Verfahrensgrundrecht rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) und somit eines schweren Verfahrensfehlers (s. BGH NJW 1951, 481, Senat, Urt. v. 20.02.2015 - 10 U 1722/14 [juris, Rn. 33]; Urt. v. 10.02.2012 - 10 U 4147/11 [BeckRS 2012, 04212]).

bb) Auf die Vernehmung des Zeuge Q. B. (Protokoll d. mdl. Verhandlung v. 20.01.2016, S. 13 = Bl. 44 d. A.) durfte nicht verzichtet werden (EU 6 = Bl. 57 d. A.), wie die Berufung zutreffend beanstandet (BB 2 = Bl. 66 d. A.). Zwar trifft zu, dass der Zeuge den Unfall selbst nicht erlebt hat, jedoch kann nicht vorab ausgeschlossen werden, dass er über den geistig-seelischen Zustand der Klägerin kurz nach dem Unfall Angaben machen kann. Diesem Beweisgegenstand kann die Erheblichkeit dann nicht abgesprochen werden, wenn - wie im Streitfall - das Landgericht aus ungewöhnlichem und unvernünftigen Verhalten der Klägerin Rückschlüsse auf ihre Glaubwürdigkeit ziehen möchte. Zudem ist eine Wahrunterstellung verfehlt, wenn daraus keine Folgerungen gezogen werden: Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist jeder Unfallbeteiligte nach einem plötzlichen und überraschenden Verkehrsunfall eher „aufgelöst", als wenn er diesen Unfall geplant und verabredet herbeigeführt hat.

Insgesamt erweisen sich, unter Würdigung aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls, das Unterlassen einer Zeugenvernehmung einerseits sowie der Verzicht auf eine unfallanalytische Sachverständigenbegutachtung andererseits als verfahrensfehlerhaft, und schließen aus, dass die Beweiserhebung des Erstgerichts auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht (OLG München, Urt. v. 21.02.2014 - 25 U 2798/13 [juris]).

b) Auch die erstinstanzliche Würdigung des Beweisergebnisses ist nicht frei von entscheidungserheblichen Rechtsfehlern. Zwar ist diese Abwägung grundsätzlich ureigenste Aufgabe des Tatrichters (BGH NJW 2015, 74 [75]; BayObLG NZM 2002, 449) während im Berufungsverfahren nicht ausreichend oder erfolgreich sein kann, die Beweisergebnisse des Landgerichts zu bezweifeln und die erstinstanzliche Beweiswürdigung durch eine eigene,

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

vermeintlich bessere ersetzt (BGH VersR 2016, 793) wissen zu wollen. Jedoch ist auch das Berufungsgericht eine (eingeschränkte) Tatsacheninstanz, die eine „fehlerfreie und überzeugende“ und damit „richtige“ Entscheidung sicherstellen soll (BGH NJW 2016, 793). Deswegen ist jeder Tatrichter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, in einer Gesamtschau der gesamten Beweisaufnahme zu entscheiden, welcher Unfallhergang als erwiesen zu gelten hat (BGH NJW 2015, 74 [75, 76]); er hat dabei den gesamten Inhalt der Verhandlungen, insbesondere die Beteiligtenangaben, auch unter Berücksichtigung sonstiger Beweisergebnisse (BGH NJW 1992, 1966; NJW 1997, 1988) individuell zu würdigen. Danach folgen im Streitfall „konkrete Anhaltspunkte” für Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen (BGH NJW 2004, 2751) aus einer zwingend gebotenen unterschiedlichen Wertung (BVerfG NJW 2003, 2524), weil das Berufungsgericht die Erwägungen des Landgerichts für nicht unrichtig hält.

aa) Bereits die zu einem wesentlichen Teil fehlende Beweiserhebung begründet einen durchgreifenden Mangel der Beweiswürdigung mit der Folge, dass eine sachgerechte Prüfung und Bewertung eines vollständigen Beweisergebnisses fehlen (OLG München, Urt. v. 21.02.2014 - 25 U 2798/13 [juris]) und denknotwendig fehlen müssen. Die streitentscheidende Tatsache, dass der Verdacht, der Unfall sei zwischen der Klägerin und der Zeugin Kares verabredet gewesen, nicht ausgeräumt sei, wird auf einen unzureichend ermittelten Sachverhalt gestützt.

bb) Im Übrigen wäre die erstinstanzliche Tatsachen- und Beweiswürdigung nur dann aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden gewesen, wenn das Ersturteil unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls für einen bewusst und gewollt einverständlich herbeigeführten Unfall eine denkgesetzlich mögliche, widerspruchsfreie und nachvollziehbare (BGH NJW 2012, 3439 [3442]; NJW-RR 2011, 270) Begründung gefunden hätte.

Jedoch fehlt eine vollständige und überzeugende Bewertung der Hilfstatsachen, die im Rahmen des Indizienbeweises einzeln zu bewerten, in einer Gesamtschau zu würdigen und darzustellen gewesen wären (Senat, Urt. v. 08.03.2013 - 10 U 3241/12 [juris]; Urt. v. 07.03.2008 - 10 U 5394/07 [juris]; OLG Hamm NZV 1993, 68; KG NZV 2006, 429). Die Glaubhaftigkeit jeder Aussage und die Glaubwürdigkeit jeder Aussageperson sind im Einzelnen zu prüfen, zu bewerten und sachgerecht zu begründen. Soweit das Erstgericht der Zeugin K. Unwilligkeit, und den Angaben der Zeugin und der Klägerin „erstaunliche Dünne“ vorwirft, fehlt eine prüfbare Darlegung, welche Angaben erwartet, jedoch verweigert worden seien. Soweit das Landgericht meint, trotz gewisser Umstände sei nicht glaubhaft, dass die Klägerin die durch sie verursachten Schäden nicht genauer besichtigt habe, wäre - anhand von Erfahrungssätzen - darzulegen gewesen, warum die besonderen Umstände hierfür keine Erklärung bieten können. Soweit zuletzt das Landgericht Abweichungen der Angaben in Einzelheiten als Hinweiszeichen für nicht glaubhafte Darstellungen wertet, wäre auf die Frage einzugehen gewesen, ob nicht Angaben, die in allen Einzelheiten deckungsgleich sind, eher für eine abgestimmte oder verabredete Aussage sprechen.

Zuletzt können zwar - je nach Lage des Einzelfalls - sowohl einige wenige Indizien für eine richterliche Überzeugungsbildung ausreichen, als auch einzelne Umstände ein Gewicht erlangen (OLG Frankfurt a.M. NZV 2010, 623 u. KG NZV 2008, 243: „Werthaltigkeit der Beweistatsachen“), das eine gleichgewichtige Beurteilung aller beschriebenen und etwa sonst vorhandenen Indizien verbietet (BGH NJW 1989, 3161; OLG Karlsruhe NZV 1989, 155, OLG Hamm, VersR 2011, 1125: jeweils für eine tatsachenwidrige Unfallschilderung; OLG Hamm NZV 1988, 143: für eine kaum glaubhafte Schilderung des Unfallhergangs; OLG Celle NZV 1988, 182); solche Sonderfälle müssen jedoch prozessordnungsgemäß festgestellt worden sein, was im Streitfall nicht geschehen ist.

2. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Erstgericht auch entscheidende sachlich-rechtliche Fragen, insbesondere der gegenseitigen Vertragspflichten, sowie der Erweislichkeit und der Auswirkungen etwaiger Pflichtverletzungen, unzureichend beantwortet hat (Hinweise v. 13.06.2016, S. 1/2 = Bl. 70/71 d. A.).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

a) Grundsätzlich zutreffend wurde die für die Klägerin streitende Anspruchsgrundlage dem zwischen den Parteien geschlossenen Kraftfahrzeug-Vollversicherungsvertrag entnommen (EU 4 = Bl. 55 d. A.). Ergänzend wird auf die Hinweise des Senats (v. 07.09.2016, Bl. 88/89 d. A., Ziffer II a) verwiesen.

b) Das Erstgericht geht davon aus, dass zusätzliche anspruchsbegründende Tatsachen erforderlich seien und im Bestreitensfalle nachzuweisen gewesen wären (EU 4 = Bl. 55 d. A.).

aa) Jedoch beträfe die Frage, ob sich der Unfall unter den zeitlichen und örtlichen Umständen abgespielt habe, die in der Klage behauptet worden seien, lediglich eine Obliegenheitsverletzung (Senat, Urt. v. 06.05.2011 - 10 U 2362/10 [juris, Rn.19, für § 6 III VVG i.d.b. 31.12.2007 geltenden Fassung]) im Zusammenhang mit der Schadensmeldung (E.1.1., 1.2.) und hätte eine dem Verschuldensgrad entsprechende Leistungskürzung, nicht notwendig eine Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge (E.6.1. I). Beides träte nur dann ein, wenn nicht eine Ursächlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht entfallen würde (BGH NJW 2005, 1183; NJW 1976, 371; Senat r+s 1990, 365; OLG Köln r+s 2003, 406; OLG Nürnberg VersR 1997, 484).

bb) Dagegen enthält der Vorwurf, die Klägerin habe den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, die tatsächliche Behauptung eines Risikoausschlusses (A.1.5.1.), für welchen kein Versicherungsschutz und somit keine Leistungspflicht bestehe (BGH VersR 1954, 591; NJW 1967, 49; OLG Köln r+s 1999, 496; OLG Frankfurt, Urt. v. 06.12.1995 - 17 U 14/95 [BeckRS 1995, 12512]).

cc) Die Frage, ob der behauptete Unfall die geltend gemachten Schäden zur Folge gehabt habe, beinhaltet wiederum lediglich eine Obliegenheitsverletzung (E.1.1., 1.2.), weil vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zur Aufklärung des Schadensereignisses dann nicht vorliegen könnten (OLG Frankfurt, Urt. v. 10.05.2000 - 7 U 68/99 [BeckRS 9998, 23846]). Andererseits könnte dieser Gesichtspunkt Beweiswert für einen behaupteten Risikoausschluss der vorsätzlichen Schadensherbeiführung gewinnen.

c) Danach bestimmt das sachliche Recht folgende Beweisführungs- und Feststellungslast, die das Landgericht unzutreffend beurteilt hat:

aa) Die Klägerin genügt ihrer Feststellungslast - nicht anders als sonst bei manipulierten Verkehrsunfällen -, schon damit, dass das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles, hier Verkehrsunfalls, unstreitig, zugestanden oder nachgewiesen ist (BGH, Urt. v. 05.12.1978 - VI ZR 185/77 [BeckRS 1978 30381245]; NJW 1997, 1988; r+s 1993, 333; NJW-RR 1997, 663; NVersZ 2000, 87; OLG Stuttgart, Urt. v. 09.07.2008 – 3 U 31/08 [BeckRS 2009, 20460]). Angesichts der Angaben der Klägerin in persönlicher Anhörung und der Aussage der Zeugin K. wäre davon auszugehen, dass am behaupteten Ort und zur behaupteten Zeit ein irgendwie gearteter Zusammenstoß erfolgt sei, sich also der Unfall in der von der Klägerin geschilderten Art und Weise ereignet haben kann. Das Ersturteil zieht lediglich in Zweifel, dass der Unfall in der geschilderten Art und Weise erfolgt sei, enthält jedoch keine Hinweise, von welchem anderen Geschehen eine Überzeugung gefasst wurde (EU 4 = Bl. 55 d. A.). Die Beklagte dagegen scheint einen Zusammenstoß der beteiligten Fahrzeuge nicht zu bestreiten, sondern lediglich die Unfreiwilligkeit dieses Ereignisses, weil ein verabredeter Unfall vorliege (EU 3 = Bl. 54 d. A.). Dies wird im Berufungsverfahren insoweit präzisiert, als nunmehr grundsätzlich in Zweifel gezogen wird, ob die Klägerin überhaupt Fahrerin des Fahrzeugs war. Auch wird nunmehr bestritten, dass an der behaupteten Unfallstelle überhaupt ein Unfall stattgefunden hat. Hierzu wird nunmehr unter Sachverständigenbeweisangebot vorgetragen, das klägerische Fahrzeug sei auf ein stehendes anderes Fahrzeug (Mercedes) aufgefahren worden. Insoweit hat die Klägerin lediglich zu beweisen, dass ihre Ablaufschilderung (technisch) nicht ausgeschlossen und nicht bar jeglicher Lebenserfahrung sei.

bb) Dagegen oblag und obliegt der Beklagten der Beweis, dass der Unfall im Einverständnis der Beteiligten wie behauptet "gestellt" worden sei und daher keine Entschädigungspflicht

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

auslöse (BGH VersR 1978, 862; OLG Saarbrücken, Urt. v. 03.02.2009 - 4 U 402/08 [BeckRS 2009, 09331]; OLG Köln VersR 2010, 1361; r+s 2004, 321; OLG Brandenburg, Urt. v. 25.09.2008 - 12 U 202/07 [BeckRS 2008, 21110]; KG Urt. v. 06.02.2006 - 12 U 4/04 [BeckRS 2006, 08492]). Nicht etwa die Klägerin hat zu beweisen, dass ein „echter" oder „versicherungsbedingungsgemäßer" Unfall vorliege. Unerheblich ist daher, ob das Gericht die Überzeugung von der klägerischen Unfallschilderung gewinnen konnte, und ob Hilfstatsachen festzustellen waren, die Zweifel an dieser Schilderung wecken konnten (EU 4 = Bl. 55 d. A.). Vielmehr hätte eine Klageabweisung nur damit gerechtfertigt werden können, dass der behauptete Unfall gänzlich nicht stattgefunden habe, der geschilderte Unfallablauf aus technischer Sicht nicht möglich sei und die geltend gemachten Schäden nicht auf dem behaupteten Verkehrsvorgang beruhen können (Senat, Hinweisbeschl. v. 25.08.2014 - 10 U 542/14 [n.v., m. w. N.]). Ebenso ist unter dem Gesichtspunkt der Feststellungslast nicht ausreichend, lediglich Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der unfallbeteiligten Personen und die Glaubhaftigkeit deren Angaben zu hegen (EU 5 = Bl. 56 d. A.). Vielmehr hätte das Landgericht überzeugt sein müssen, dass die Angaben unwahr oder durch sonstige Beweismittel widerlegt seien.

II. Der Senat hat eine eigene Sachentscheidung nach § 538 I ZPO erwogen, sich aber aus folgenden Gründen dagegen entschieden:

1. Eine grundlos unterlassene Beweiserhebung und eine deswegen, aber auch im Übrigen erheblich fehlerhafte Beweiswürdigung stellen einen Zurückverweisungsgrund nach § 538 II 1 Nr. 1 ZPO dar (Senat, Urt. v. 31.07.2015 - 10 U 4733/14 [juris, dort Rz. 57, m. w. N.]). Als schwerwiegender Verfahrensfehler erweist sich, dass das Erstgericht die Pflicht zu umfassender Sachverhaltsaufklärung, insbesondere durch Vernehmung eines Zeugen und durch Absehen von einem unfallanalytischen Sachverständigengutachten, verletzt hat.

2. Die erforderliche Beweisaufnahme wäre umfangreich und aufwändig (§ 538 II 1 Nr. 1, 2. Satzhälfte ZPO), weil der Senat sich nicht darauf beschränken dürfte, einzelne Beweiserhebungen durchzuführen (Senat, a. a. O.). Vielmehr müssten der gesamte Sach- und Streitstand neu erarbeitet, mehrere Zeugen und eine Partei vernommen, ein unfallanalytisches und ein kraftfahrzeugtechnisches Sachverständigengutachten erholt, sowie die Beweisergebnisse eines Parallelverfahrens ausgewertet und in das Verfahren eingeführt werden. Durch die gebotene umfassende und zum Teil erstmalige Beweisaufnahme würde der Senat zu einer mit der Funktion eines Rechtsmittelgerichts unvereinbaren vollständigen Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens (Senat VersR 2011, 549 ff.) gezwungen. Zudem wären ggf. auch zur Höhe des Schadensersatzes erstmals Feststellungen zu treffen (EU 6 = Bl. 79 d. A.) und eine Entscheidung statt der ersten Instanz erforderlich (§ 538 II 1 Nr. 4, 2. Alt. ZPO, Senat NJW 1972, 2048 [2049]).

3. Der durch die Zurückverweisung entstehende grundsätzliche Nachteil einer Verzögerung und Verteuerung des Prozesses muss hingenommen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Verfahren in erster Instanz nachzuholen ist und den Parteien die vom Gesetz zur Verfügung gestellten zwei Tatsachenrechtszüge erhalten bleiben sollen (Senat NJW 1972, 2048 [2049); eine schnellere Erledigung des Rechtsstreits durch den Senat ist im Übrigen angesichts seiner hohen Geschäftsbelastung vorliegend nicht zu erwarten.

III. Die Kostenentscheidung war dem Erstgericht vorzubehalten, da der endgültige Erfolg der Berufung erst nach der abschließenden Entscheidung beurteilt werden kann (OLG Köln NJW-RR 1987, 1032; Senat in st. Rspr., zuletzt VersR 2011, 549 ff.; NJW 2011, 3729).

Die Gerichtskosten waren gemäß § 21 I 1 GKG niederzuschlagen, weil ein wesentlicher Verfahrensmangel - nur ein solcher kann zur Aufhebung und Zurückverweisung führen (§538 II 1 Nr. 1 ZPO) - denknotwendig eine unrichtige Sachbehandlung i. S. des § 21 I 1 GKG darstellt.

§ 21 I 1 GKG erlaubt auch die Niederschlagung von Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens (etwa Senat, Urt. v. 27.01.2012 - 10 U 3065/11 [juris, dort Rz. 12]).“

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Praxis
Wie in letzter Zeit sehr häufig rückt das OLG München Entscheidungen des LG München mit entsprechender Beweisaufnahme sehr deutlich gerade und weist auf die Notwendigkeit der Durchführung einer sachlich und rechtlich einwandfreien Beweiserhebung und Beweisführung hin.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Großkundenrabatt ist bei fiktiver Abrechnung nicht in Abzug zu bringen**
  AG Köln, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 276 C 225/15

Hintergrund
Die Klägerin ist einer der größten herstellerunabhängigen Flottendienstleister in Deutschland mit einem Flottenbestand von ca. 25.000 Fahrzeugen. Sie macht als Eigentümerin eines Ford Focus gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Pkw weitergehenden Schadenersatz anlässlich eines Verkehrsunfalls geltend.

Die Haftung der Beklagten steht außer Streit. Streitig ist allein der Abzug eines Großkundenrabatts im Rahmen einer fiktiven Abrechnung. Die Klägerin rechnete auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fiktiv ab.

Die Beklagte kürzte die Reparaturkosten pauschal um 15 % mit der Begründung, die Klägerin erhalte einen Großkundenrabatt in Höhe von 15 % oder könnte diesen zumindest erhalten.

Aussage
Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 606,41 € zu.

„Anders als teilweise in der Rechtsprechung vertreten muss sich der Geschädigte nach hiesiger Auffassung einen Großkundenrabatt im Fall der fiktiven Schadenabrechnung nicht anrechnen lassen. Eine derartige Anrechnung ist mit dem Wesen der Vorteilsausgleichung nicht vereinbar. […] Die Anrechnung eines Großkundenrabatts würde zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Schädigers führen. Denn derartige Rabatte stellen freiwillige Rabatte dar; freigiebige Leistungen Dritter sind allerdings nicht anzurechnen, wenn sie nicht den Schädiger entlasten, sondern dem Geschädigten zugute kommen sollen.Die Tatsache, ob überhaupt und in welchem Umfang der Klägerin Großkundenrabatte eingeräumt werden, hängt von ihrem eigenen Verhandlungsgeschick ab und zöge nicht nur Vorteile bei der Ersatzbeschaffung nach sich, sondern auch Verpflichtungen in bezug auf die Inanspruchnahme der Partnerwerkstätten, die in ein etwaiges Sonderabkommen miteinbezogen sind."

Praxis
In der Rechtsprechung wird die Frage der Anrechnung von Rabatten nicht einheitlich entschieden. Überwiegende Rechtsprechung ist jedoch, dass bei Rabatten zu unterscheiden ist, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Wenn auf den Rabatt ein Rechtsanspruch besteht (wie z.B. ein arbeitsvertraglich vereinbarter Werksangehörigenrabatt), muss der Geschädigte diesen Vorteil auch an den Schädiger weitergeben.

Besteht dagegen auf den Rabatt kein Rechtsanspruch, sondern basiert er auf einer freiwilligen Leistung (z.B. Großkundenrabatt), darf der Geschädigte trotzdem zu Marktpreisen abrechnen (vgl. OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 17.06.1994, AZ: 19 U 104/93).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**
  AG Lörrach, Urteil vom 19.05.2016, AZ: 5 C 299/16

Hintergrund
Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 83,86 €. Die Klägerin hatte einen Sachverständigen mit der Feststellung des eingetretenen Schadens an ihrem Pkw beauftragt.

Die Beklagte verweigert die vollständige Zahlung der hierfür entstandenen Kosten.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage
Das AG Lörrach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte als Teil des Herstellungsaufwandes auch die Erstattung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann. Als erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei wird die Erforderlichkeit durch die hier bereits erfolgte Bezahlung des Sachverständigen durch die Klägerin indiziert.

Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht daraus, dass der Gutachtenauftrag im Auftrag der Klägerin durch ein Autohaus erteilt wurde und dieses möglicherweise Kenntnis von Rechtsstreitigkeiten des Sachverständigen wegen der Höhe seiner Vergütung hat. Denn die vom Geschädigten mit der Schadenbeseitigung beauftragten Personen sind nicht seine Erfüllungsgehilfen, da sie nicht in Erfüllung einer gegenüber dem Schädiger bestehenden Verbindlichkeit tätig werden.

Praxis
Dass ein Gutachtenauftrag im Namen des Geschädigten durch ein Autohaus erteilt wird, ändert nach der Auffassung des AG Lörrach nichts an der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten, weil die vom Geschädigten mit der Schadenbeseitigung beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen des Geschädigten sind.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Kleinteile, Reparaturablaufplan und Mietwagenkosten sind zu ersetzen**
  AG Schwandorf, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 1 C 653/16

Hintergrund
Der Kläger begehrt aus einem Verkehrsunfall Ersatz restlicher Reparatur- und Mietwagenkosten sowie Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans. Für die durchgeführte Reparatur wurden dem Kläger 11.005,67 € in Rechnung gestellt, die beklagte Versicherung regulierte lediglich 10.678,93 €.

Auf Verlangen der Versicherung wurde zur Überprüfung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten ein Reparaturablaufplan erstellt, die Kosten hierfür übernahm die Versicherung nicht.

Weitergehend mietete der Kläger für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeug einen Mietwagen an, die entstandenen Kosten in Höhe von 3.108,04 € regulierte die Versicherung lediglich in Höhe von 1.969,39 €.

Aussage
Nach Ansicht des Gerichts kann der Kläger die Kosten für **Kleinteile** in Höhe von 89,29 € geltend machen. Diese Kosten wurden nicht nur seitens der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellt, sondern auch vom vorgerichtlich eingeschalteten Sachverständigen bei seiner Kalkulation ausdrücklich berücksichtigt.

Auch die **Kosten des Reparaturablaufplans** sind zu erstatten:

„Wie auch die Beklagte ausführt, wäre die Beklagte ohne Vorlage eines Reparaturablaufplans nicht in der Lage gewesen, die objektiv notwendige Reparaturdauer zu überprüfen. Die Beklagte hat den Reparaturablaufplan aus diesem Grunde angefordert, da das Sachverständigengutachten mit 10 Tagen eine wesentlich kürzere Reparaturdauer in Ansatz brachte. […] Sofern die Beklagtenseite ausführt, die Werkstatt könne hierfür keine gesonderte Vergütung verlangen, da die Erstellung eines Reparaturablaufplans aus vertraglicher Nebenpflicht resultiere, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen erschließt sich dem Gericht bereits nicht, inwiefern sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten, der den Reparaturablaufplan nicht im Eigeninteresse, sondern lediglich auf Aufforderung seitens der Beklagten hin angefordert hat, eine Nebenpflicht der Werkstatt gegenüber dem Geschädigten ergeben sollte. Zum Anderen kann dieser Einwand jedenfalls nicht dem Kläger als juristischem Laien entgegengehalten werden, dem die Kosten für die Erstellung des Ablaufplans tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und der sie aus seiner ex-ante Sicht für erforderlich halten durfte"

Das Gericht hält auch die entstandenen **Mietwagenkosten** für vollständig erstattungsfähig. Zwar ist der erstattungsfähige Betrag auf den erforderlichen Herstellungsaufwand begrenzt, sodass der Unfallgeschädigte nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann, es ist ihm jedoch nicht zumutbar, vor der Anmietung eine intensive Marktforschung zu betreiben. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten konnte.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO auf Grundlage der Schwacke-Liste. Nach der BGH Rechtsprechung sind sowohl die Schwacke- als auch die Fraunhofer-Liste geeignete Schätzgrundlagen.

„Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht aufgrund des sich zum Entscheidungszeitpunkt ergebenden Sach-und Streitstands im konkreten Fall nicht aufgezeigt. Die generellen Einwände der Beklagtenpartei gegen die Eignung der Schwacke-Liste hält das Gericht für unbegründet. Insbesondere wurden keine konkreten Tatsachen dahingehend aufgezeigt, dass die geltend gemachten

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Mängel der vom Gericht angewendeten Schwacke-Liste sich auf den hier streitgegenständlichen Fall in erheblichen Umfang auswirken würden".

Praxis

Hinsichtlich der Mietwagenkosten hält das AG Schwandorf an der dort üblichen Schwacke-Rechtsprechung fest.

Nur vereinzelt liegen hingegen Urteile vor, die – wie hier das AG Schwandorf – Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans zusprechen. So hat das LG Mosbach dies in seiner Entscheidung vom 31.10.2012 (AZ: 5 S 51/12) ebenfalls zugesprochen – mit der Begründung, dass die Kosten durch die Versicherung entstanden seien, da diese die erforderliche Zeit der Anmietung bestritten hatte. Auch das AG Schwandorf sah hier die notwendige Zeit zu nachträglichen Recherche der Reparaturzeiten als umfangreich und erstattungsfähig.

In der Regel lehnen die Gerichte die Kosten zur Erstellung eines Reparaturablaufplans hingegen ab – vgl. AG Kitzingen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf